



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.05.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Planungsrechtliche Einstufung eines Bordellbetriebes

Im Zuge der Diskussion über die Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.02.2011 bezüglich krimineller Banden und Zuhälterei im Bereich der Altstadt und des Eigelstein (Vorlagen-Nr. 0689/2011), bat Herr Dr. Welpmann um Beantwortung der Frage, ob ein Bordell planungsrechtlich eine Vergnügsstätte sei.

Die Verwaltung teilt dazu mit, dass nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Bordelle keine Vergnügsstätten sind. Sie werden planungs- und gewerberechtlich als „sonstige Gewerbebetriebe“ eingestuft.

Der Betrieb von Bordellen ist damit grundsätzlich im Kerngebiet (Baugebiet vorwiegend für Handelsbetriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe und Vergnügsstätten) und im Gewerbegebiet zulässig.

gez. Kahlen